



DISINT

BEVOLLMÄCHTIGTER BEZIRKSSCHORNSTEINFEGERMEISTER
ENERGIEBERATER (HWK)

Uwe Disint

WICHTIGE INFORMATIONEN IHRES SCHORNSTEINFEGERMEISTERBETRIEBES:

NEU-REGELUNG DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit Wirkung vom 29.11.2008 wurde das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) in Kraft gesetzt. Am 16.06.2009 hat der Bundesrat die erste bundeseinheitliche Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) verabschiedet. Damit gelten ab 01.01.2012 erstmals bundesweit einheitliche Tätigkeiten, Fristen und Gebühren für Schornsteinfegerarbeiten.

IN FORTSETZUNG UNSERER GUTEN ZUSAMMENARBEIT INFORMIERE ICH SIE HEUTE ZUR NEUREGLUNG DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS

NEU IST:

- die Änderung des Schornsteinfegergesetzes
- das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
- die Feuerstättenschau
- der Feuerstättenbescheid
- die Bundeskehr- und Überprüfungsordnung und dadurch bedingt die Änderung der Gebührenstruktur
- die 1. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (1. BImSchV)

Die Neuregelung des Schornsteinfegerwesens durch die Bundesregierung war erforderlich, um den Anforderungen zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in der europäischen Gemeinschaft gerecht zu werden.

Das bisher geltende Schornsteinfegergesetz wurde umfassend geändert und wird nach einer Übergangszeit zum Ende des Jahres 2012 außer Kraft gesetzt.

Mit Wirkung vom 29.11.2008 ist das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz teilweise gültig und wird ab dem 1. Januar 2013 die bisherigen gesetzlichen Regelungen ablösen.

Die neuen Regelungen dienen insbesondere der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit sowie dem Umweltschutz, dem Ziel der Energieeinsparung und dem Klimaschutz.

Durch den technischen Fortschritt bei den zentralen Feuerungsanlagen über die letzten Jahrzehnte hat der Schutzzweck der Betriebs- und Brandsicherheit in den Augen vieler Haus- und Wohnungseigentümer etwas an Bedeutung verloren.

In letzter Zeit steigen jedoch die Brand- und Schadensfälle deutlich an. Viele Rauchbeschwerden und die EU-Feinstaubrichtlinie haben den Gesetzgeber veranlasst, die 1. BImSchV deutlich zu verschärfen und neue Betreiberpflichten eingeführt.

VERANTWORTUNG NEU GEREGELT

Eigentümer sind auch künftig verpflichtet, ihre kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen fristgerecht kehren und überprüfen sowie die nach der Verordnung über kleine und mittlere

Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – vorgeschriebenen Messungen durchführen zu lassen.

Bisher lag die Verantwortung für die an Feuerstätten und Abgasanlagen notwendigen Arbeiten beim Bezirksschornsteinfegermeister. Nach dem neuen Gesetz wird diese Verantwortung auf die Hausbesitzer übertragen und verpflichtet diese, die erforderlichen Arbeiten fristgerecht durchführen zu lassen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, wird eine gebührenpflichtige Ersatzvornahme durch den Kehrbezirksinhaber durchgeführt.

DIE NEUE KEHR- UND ÜBERPRÜFUNGSORDNUNG

Zum 01. Januar 2010 trat die neue bundeseinheitliche Kehr- und Überprüfungsordnung in Kraft. Dadurch ändern sich für Sie die Fristen zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten und die Struktur der Gebührenberechnung. Durch die Neufestsetzung aller Tätigkeiten nach einem Refa-Gutachten ändert sich sowohl die Gebührenhöhe wie auch die Rechnungsstellung. Eine Reihe von Tätigkeiten wird künftig in einem Termin durchgeführt, so dass sich die Häufigkeit der Kaminkehrertermine reduziert.

FEUERSTÄTTENSCHAU

Nach dem neuen Schornsteinfegerhandwerksgesetz führt ihr Bezirksschornsteinfegermeister im Rhythmus von 3 bis 4 Jahren eine umfassende Feuerstättenschau durch und prüft die Brand- und Betriebssicherheit Ihrer Feuerstätten und Heizungsanlagen.

Sie erhalten danach einen Feuerstättenbescheid, der festlegt, welche Reinigungs- und Überprüfungstätigkeiten zur Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit regelmäßig und in welchen zeitlichen Abständen an den Feuerungs- und Lüftungsanlagen von einem qualifizierten Schornsteinfegerbetrieb ausgeführt werden müssen.

FEUERSTÄTTENBESCHEID

Durch den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Feuerstättenbescheid wird gegenüber den Eigentümern von Grundstücken und Räumen festgesetzt, welche Schornsteinfegerarbeiten an welchen Anlagen nach der jeweiligen Kehr- und Überprüfungsordnung sowie der 1. BImSchV durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat (§14 Abs. 2 SchfHwG).

Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft ist der Feuerstättenbescheid an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, d. h. an den Verwalter, zu richten (§10 Abs. 6, §27 Abs. 2 Nr. 1 Wohnungseigentumsgesetz), wenn die Anlage sich auf die Räume der Wohnungseigentümergeinschaft insgesamt erstreckt.

Bei einem Wechsel des Kaminkehrers wird dem neuen Betrieb damit aufgezeigt, welche Tätigkeiten auszuführen und welche Fristen dabei einzuhalten sind.

– bitte wenden –



DISINT

BEVOLLMÄCHTIGTER BEZIRKSSCHORNSTEINFEGERMEISTER
ENERGIEBERATER (HWK)

Uwe Disint

WICHTIGE INFORMATIONEN IHRES SCHORNSTEINFEGERMEISTERBETRIEBES:

NEU-REGELUNG DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS

LOCKERUNG DES KEHRMONOPOLS

Bisher versorgte ein zuständiger Bezirksschornsteinfegermeister alle Kunden seines Kehrbezirks mit sämtlichen Leistungen rund um Feuerstätten und Abgasanlagen. Das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz sieht nach einer Übergangszeit vor, dass Kunden ab 2013 jeden zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb mit Reinigungs-, Mess- und Überprüfungsaufgaben beauftragen können. Diese Betriebe müssen im Schornsteinfegerregister der BAFA geführt sein.

Im Übergangszeitraum bis Ende 2012 werden Schornsteinfegerarbeiten nur durch den jeweiligen Bezirksschornsteinfegermeister ausgeführt.

EINZIGE AUSNAHME:

Ein Schornsteinfegerbetrieb aus einem EU-Ausland darf mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, wenn es sich um einen handwerklich qualifizierten und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle registrierten Betrieb handelt.

QUAL DER WAHL?

Sie können die Arbeiten wie bisher von Ihrem Bezirksschornsteinfeger ausführen lassen. Vorteil, es fallen für Sie keinen weiteren Formalitäten an und wir erledigen alle vorgegebenen Tätigkeiten ohne großen Bürokratismus und mit der vorhandenen Ortskenntnis.

Oder: Sie beauftragen einen nach §3 SchHwG registrierten Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks mit der Ausführung. In diesem Fall müssen Sie mir den Nachweis über die fristgerechte Ausführung in dem dafür vorgeschriebenen Formblatt erbringen.

„BEVOLLMÄCHTIGTER BEZIRKSSCHORNSTEINFEGERMEISTER“

So heißt dann ab 2013 der Bezirksschornsteinfegermeister. Er ist ab diesem Zeitpunkt ausschließlich für die Abnahmen an Feuerungsanlagen nach dem Baurecht, Anlassbezogene Überprüfungen, für die Feuerstättenschau und das Führen des Kehrbuchs mit Kontrolle über die Durchführung der vorgeschriebenen Tätigkeiten durch einen Mitbewerber, zuständig.

Bleibt also in allen Fragen der Sicherheit, des Brandschutzes, des Umweltschutzes und der Energieeinsparung Ihr unabhängiger Partner. Sofern Sie aber die Arbeiten der nach der Kehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen Tätigkeiten nicht ihm, sondern einem Mitbewerber übertragen haben, hat er zur Kontrolle die Durchführung in einem sog. Kehrbuch zu dokumentieren.

NEBENTÄTIGKEITSVERBOT IST AUFGEHOBEN

Durch die Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots ist der Schornsteinfeger künftig nicht mehr nur auf die klassischen Schornsteinfegertätigkeiten beschränkt. Er kann sich zusätzlich beispielsweise verstärkt der Energieberatung widmen oder sein Angebot als Schornsteinfeger mit sonstigen Tätigkeiten rund ums Haus komplettieren.

UNSER ANGEBOT FÜR SIE:

- Reinigen von Zentralheizungen und Einzelfeuerungsstätten (Öl-, Holz- oder Pelletbefeuert)
- Reinigung von Lüftungs- und Dunstabzugsanlagen
- Energieberatung, Heizungscheck, Energieausweise für Wohngebäude
- Lieferung, Installation, Wartung und Instandhaltung von Rauchwarnmeldern
- Überprüfung der gesamten Gasanlage – Gashausschau –
- Beratung bei der Neuerrichtung von Feuerungsanlagen
- Kleinreparaturen sowie Verbesserungsmaßnahmen von und an Kaminen plus Feuerungsanlagen
- Reinigung und Erneuerung von Rauchrohren aller Art
- u. v. m

Haben Sie noch Fragen zu unseren Leistungsangeboten oder zum neuen Schornsteinfeger-Handwerksgesetz?

Rufen Sie einfach an!

Wir betreuen Sie fachkundig, umfassend und neutral.

Gerne sind wir für Sie da.

Ihr Schornsteinfegermeisterbetrieb

Uwe Disint und Mitarbeiter

Uwe Disint

Bevollm. Bezirksschornsteinfegermeister
Energieberater (HWK)

Am Bahnhof 3
97859 Wiesthal

Telefon: 06020 977865-1
Telefax: 06020 977865-2

info@kaminkehrer-disint.de
www.kaminkehrer-disint.de